LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/3946
VORLAGE

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Landwirtschaft und Weinbau
Herrn Horst Gies, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

15. Mai 2023

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 28. April 2023

TOP 3a) Der eAntrag in der Agrarförderung wird zur LEA-Agrarförderung umgestellt
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3743

TOP 3b) LEA-Agrarförderung
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/3760

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

entsprechend der Zusage in der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 28. April 2023 erhalten Sie zu vorgenannten Tagesordnungspunkten den beigefügten Sprechvermerk; der Vortrag erfolgte allerdings über weite Strecken in freier Form.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Weinbau am 28. April 2023

TOP 3 a Der eAntrag in der Agrarförderung wird zur LEA-Agrarförderung umgestellt

Antrag der Fraktion CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/3743 -

und

TOP 3 b LEA-Agrarförderung

Antrag der Fraktion AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 18/3760 -

Anrede,

im Jahr 2023 wurde der elektronische Antrag zur flächenbezogenen Agrarförderung von AS-Digital zum Landwirtschaftlichen Elektronischen Antrag (LEA) umgestellt. LEA ist - anders als AS-Digital - ein Online-Antrag. Das heißt, den antragstellenden Personen werden die aktuellen Daten aus der Landwirtschaftlichen Betriebsdatenbank (LBD) für ihren Antrag gezeigt und zur Verfügung gestellt. Dies hat für die Antragstellenden den Vorteil, dass Änderungen, die sich noch ergeben, direkt sichtbar sind.

Der erste Testlauf wurde im Jahr 2022 mit Landwirtinnen und Landwirten durchgeführt. Die Rückmeldungen dazu waren positiv. Dabei haben die Nutzerinnen und Nutzer bereits wertvolle Hinweise zur Verbesserung geben können. Die Hinweise wurden für die neue Version berücksichtigt.

Mit dem Jahr 2023 hat dann aber die neue GAP-Förderperiode begonnen und somit musste auch die Programmierung von LEA auf die neuen Regelungen

angepasst werden. Die Vorbereitungen zur Antragstellung für die GAP 2023 konnten erst im Spätherbst 2022 starten, da sowohl auf europäischer als auch auf Ebene des Bundes wesentliche Beschlüsse zur Ausgestaltung der GAP sehr spät gefasst wurden.

Noch Anfang März 2023 wurden an den Programmbeschreibungen zum Agrarantrag auf Bundesebene weitere Änderungen vorgenommen, die dann in der neuen LEA Version umgesetzt werden mussten. Dadurch haben sich Verzögerungen zum Start von LEA ergeben. Insbesondere die erweiterte Konditionalität, die in der GAP Förderperiode 2023 bis 2027 das bisher bekannte System der Cross Compliance ablöst, hat zu einem großen Änderungsbedarf geführt.

Aufgrund dieser Umstände konnte der Start von LEA erst in der Woche nach Ostern erfolgen. Dadurch konnte bisher noch keine weitere Evaluierung der Anwendung erfolgen. Allerdings möchte ich an dieser Stelle betonen, dass Vereinfachungen oder Anpassungen von Seiten des Landes nur in geringem Umfang möglich sind, da die Programmbeschreibung zur Anwendung von LEA in Zusammenarbeit mit dem Bund erstellt werden und die bundeseinheitlichen Vorgaben weitestgehend gesetzlich verankert sind und umgesetzt werden müssen.

Durch den im Vergleich zu den Vorjahren späteren Start von LEA hat sich die Zeit bis zum Antragsende am 15. Mai 2023 verkürzt und durch technische Probleme mit der eingesetzten Software wird die Abgabe der Anträge leider teilweise verzögert. Das bedauere ich in aller Form.

Die gute Nachricht ist: Seit Ende letzter Woche läuft die Anwendung weitgehend stabil. Bei erfolgten Programmabbrüchen wurde die Anwendung umgehend wieder gestartet und die Antragstellerinnen und Antragsteller konnten ihre Anträge weiterbearbeiten und abgeben.

Alle Beteiligten arbeiten mit Hochdruck an der Beseitigung des Problems. Eine Abgabe des Antrags war und ist weiterhin vollumfänglich möglich.

Was den Abgabetermin am 15. Mai anbelangt, ist das eine bundeseinheitliche, gesetzliche Frist, das InVeKoS-Gesetz was wir beachten müssen. Da haben wir als Bundesland keine Möglichkeit von dem gesetzlichen - einem bundesgesetzlichem - Handlungsbefehl abzuweichen. Aber natürlich haben wir auch da alles versucht und auf den Weg gebracht; werden derzeit alle Möglichkeiten geprüft, damit die Antragstellerinnen und Antragsteller ihre Anträge auch nach dem 15. Mai einreichen können, ohne dass Nachteile für sie entstehen. Mein Haus steht dazu in engem Kontakt mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

Eine Verschiebung des Antragszeitraums in die Wintermonate scheidet aus, da es sich bei diesem Antragsverfahren um eine EU-Maßnahme handelt, bei der die entsprechenden zeitlichen Vorgaben zu beachten sind.